

Ihr Bezirksschornsteinfegermeister informiert:

Erläuterung der Messbescheinigung gemäß §§ 14 und 15 - 1.BImSchV

Form und Inhalt der Bescheinigung sind in der Anlage III der 1.BImSchV fest vorgegeben. Die Messbescheinigung wird Ihnen nach Durchführung der Messung zugestellt.

Die einzelnen Punkte haben folgende Bedeutung:

1. Koordinaten für Emissionskataster:
Die Felder können ggf. mit den Koordinaten zur Ortsbestimmung der Feuerungsanlage für ein Emissionskataster ausgefüllt werden.
2. Anschrift des Bezirksschornsteinfegermeisters
3. Anschrift des Betreibers
I. a. Anschrift des Eigentümers oder Verwalters
4. Tag der Messung
Datum, an dem die Messung durchgeführt wurde.
5. Art der Messung
Mögliche Arten sind
 - Messung gem. §14 Abs.1 - erste Messung an einer neu errichteten oder wesentliche geänderten Feuerungsanlage innerhalb vier Wochen nach Inbetriebnahme,
 - Messung gem. §15 - jährlich wiederkehrende Messung,
 - Messung gem. §14 Abs. 4 - Wiederholungsmessung an einer Feuerungsanlage die die Anforderungen nicht erfüllt hat, innerhalb von sechs Wochen,
 - Messung auf Anordnung - Messung die auf Anordnung einer Behörde erfolgte.
6. Adressat
Es ist anzukreuzen für wen die Bescheinigung ausgestellt wird.
7. Aufstellungsort der Anlage
Ist nur auszufüllen, wenn nicht mit der Anschrift des Betreibers übereinstimmend.
8. Gebäudeteil
Geschoss oder Bereich in dem sich die Feuerstätte befindet.

9. Wärmetauscher

Identifizierung des Wärmetauschers, Angaben des Geräteherstellers (Typenschild)

9.1 Hersteller

Firmenbezeichnung des Feuerstättenherstellers

9.2 Typ/Baujahr

Typenbezeichnung und Baujahr der Feuerstätte

9.3 Nennwärmeleistung in kW

Nennwärmeleistung ist die höchste von der Feuerungsanlage im Dauerbetrieb nutzbar abgegebene Wärmemenge je Zeiteinheit. Ist die Feuerungsanlage für einen Nennwärmeleistungsbereich eingerichtet, so gilt der höchste Wert des Nennwärmeleistungsbereichs. Ausnahme: auf einem (vom Heizungsinstallateur ausgefüllten und unterzeichneten) Zusatzschild angegebene nutzbare Wärmeleistung

10. Brenner

Zur Identifizierung des Brenners sind die Angaben des Herstellers (Typenschild) einzutragen

10.1 Hersteller

Firmenbezeichnung des Brennerherstellers, kann entfallen sofern der Brenner in der Feuerstätte integriert ist.

10.2 Typ/Baujahr

Typenbezeichnung und Baujahr des Brenners, kann entfallen sofern der Brenner in der Feuerstätte integriert ist.

10.3 Art:

Anzukreuzen ist

- mit Gebläse für Ölzerstäuber- oder Gasgebläsebrenner (von Gasfeuerstätten ohne Strömungssicherung),
- ohne Gebläse für atmosphärische Gasbrenner (von Gasfeuerstätten mit Strömungssicherung, auch wenn diese ein Gebläse zur Gas-Luft-Vormischung haben) oder
- Verdampfungsbrenner für entsprechende Ölbrenner.

Die Art des Brenners wirkt sich auf den bei der Bewertung des Abgasverlustes zu berücksichtigenden Toleranzwert und bei Öl auf den Rußzahl-Wert aus

10.4 Leistungsbereich in kg/h bzw. kW

Der Leistungsbereich umfasst die minimal und maximal einstellbare Leistung des Brenners, die i. A. auf dem Brenner- oder Feuerstättengeräteschild (Typenschild) angegeben sind.

11. Brennstoff

Anzukreuzen ist die eingesetzte Brennstoffart

- Heizöl EL,
- Erdgas,
- Flüssiggas,
- Stadtgas oder
- sonstige Brennstoffe gemäß §3

Die Brennstoffart wirkt sich auf den Umfang der Messung sowie auf die Koeffizienten für die Abgasverlustbestimmung aus.

12. Art der Anlage

Anzukreuzen ist

- Heizung,
- Heizung mit Brauchwasser,
- Brauchwasseranlage,
- Luftherhitzer oder
- Feuerstätte anderer Art (z.B. Backofen, Wäscherei)

13. Messergebnis

Für die Grenzwerte ist zum Teil der Zeitpunkt der Errichtung oder wesentlichen Änderung des Wärmetauschers maßgebend. Dies stimmt nicht zwangsläufig mit dem Baujahr unter 9.2 überein.

13.1 Rußzahl

Die Rußzahl ist nur bei Ölfeuerungsanlagen zu bestimmen. Die Rußzahl ist ein Maß für die Emission staubförmiger Partikel und lässt Rückschlüsse auf die Verbrennungsgüte zu. Für Feuerungsanlagen mit Zerstäuberbrennern die ab dem 10.10.1998 in den alten und ab dem 03.10.1990 in den neuen Bundesländern errichtet wurden, ist die Rußzahl auf 1 begrenzt. Für Anlagen die früher errichtet wurden und für Feuerungsanlagen mit Ölverdampfungsbrennern ist die zulässige Rußzahl 2.

Die Bestimmung der Rußzahl wird nach einem normativen Verfahren (DIN 51402 T.1) durch visuellen Vergleich durchgeführt. Es sind 3 Einzelmessungen vorzunehmen, aus den Einzelmessungen ist der arithmetische Mittelwert zu bilden. Das auf die nächste ganze Zahl gerundete Ergebnis entspricht der Verordnung, wenn der Rußzahl-Grenzwert nicht überschritten wird.

13.2 Ölderivate

Weiterhin dürfen die Abgase von Ölfeuerungsanlagen keine Ölderivate d. h. unverbrannte Ölbestandteile enthalten. Ölderivate zeigen sich durch gelbliche Verfärbung des bei der Rußzahlbestimmung beaufschlagten Filterpapiers, ggf. nach einem Fließmitteltest.

13.3 Abgasverlust in % (ohne Toleranz)

Der Abgasverlust einer Feuerungsanlage ist ein Maß für den Wärmeinhalt der über den Schornstein abgeleiteten Abgase. Je höher der Abgasverlust, desto schlechter ist der Wirkungsgrad und damit die Energieausnutzung und umso höher sind die Emissionen der Anlage. Aus diesem Grund ist der zulässige Abgasverlust von Öl- und Gasfeuerungsanlagen begrenzt. Alle ab dem 01.01.1998 neu errichteten oder wesentlich geänderten Öl- und Gasfeuerungsanlagen müssen abhängig von der Nennwärmeleistung folgende Grenzwerte einhalten:

Nennwärmeleistung	Grenzwert für Abgasverlust
über 4 bis 25 kW	11%
über 25 bis 50 kW	10%
über 50 kW	9%

13.4 Wärmeträgertemperatur in °C

Hier wird die Temperatur des Wärmeträgers eingetragen. Sie dient lediglich dazu den Betriebszustand der Feuerstätte während der Messung zu dokumentieren.

13.5 Verbrennungslufttemperatur in °C

Die Verbrennungslufttemperatur wird zur Bestimmung des Abgasverlustes benötigt.

13.6 Abgastemperatur in °C

Die Abgastemperatur wird ebenfalls zur Bestimmung des Abgasverlustes benötigt. Die Messung ist im Verbindungsstück der Feuerstätte an der Messöffnung im Kern des Abgasstromes durchzuführen.

13.7 Sauerstoff-/Kohlendioxid-Volumengehalt in %

Der Sauerstoff- oder der Kohlendioxidgehalt dient ebenfalls zur Bestimmung des Abgasverlustes. Er ist Zeitgleich an derselben Stelle mit der Abgastemperatur zu messen.

13.8 Druckdifferenz in hPa

Die Druckdifferenz zwischen Abgas und Umgebungsluft wird an der Messöffnung im Kern des Abgasstromes gemessen. Die Druckdifferenz dient zur Beurteilung und Dokumentation des Betriebszustandes der Feuerstätte während der Messung.

14. Ergebnis-Beurteilung

Anzukreuzen ist:

- Das Messergebnis entspricht der Verordnung oder
- Das Messergebnis entspricht nicht der Verordnung.

Falls das Messergebnis nicht der Verordnung entspricht ist der Grund durch Ankreuzen und ggf. Angabe der Grenzwerte anzugeben:

- Abgasverlust über ...%,
- Rußzahl über... oder
- Ölderivate im Abgas.

Ergibt eine Messung dass die Anlage den Anforderungen der Verordnung nicht entspricht so ist der Betreiber verpflichtet die notwendigen Verbesserungsmaßnahmen an der Anlage zu treffen. Die Messung ist innerhalb von 6 Wochen zu wiederholen.

15. Bemerkung

- Hier können dem Betreiber zusätzliche Informationen im Zusammenhang mit der Verordnung gegeben werden.

16. Datum, Unterschrift

Ist vom Bezirksschornsteinfegermeister einzutragen.

Ansicht einer Messbescheinigung

1

2

3

4

5

6

7

8

Anlage IV zu §§ 14, 15

Tag der Messung

Messung gemäß § 14 Abs. 1 für den Betreiber

wiederholende Messung gemäß § 15 für die Behörde

Wiederholungsmessung gemäß § 14 Abs. 4 für den Bez.-Schornsteinbes. 8

Messung auf Anordnung

Aufstellungsort der Anlage (nur ausfüllen, wenn nicht mit der Antwort des Betreibers übereinstimmt)

Gebäudetitel 8

Bescheinigung

über das Ergebnis der Messung an einer Feuerungsanlage für flüssige oder gasförmige Brennstoffe gemäß §§ 14, 15 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Kleinfeuerungsanlagen – 1. BImSchV)

9.1 Hersteller Typ/ Baujahr Nennwärmeleistung in kW 0.2

10.1 Hersteller Typ/ Baujahr 10.2

10.3 ohne Geflüge mit Geflüge Verdampfungsbrömer

10.4 Leistungsbereich in kWh (Ölbrenner) in kW (Gasbrenner) von bis Leistung bei Messung in kW bei modulierten (oder mehrstufigen Brennen) 10.4

11 Brennstoff Heißöl Erdgas Flüssiggas Stadtgas Sonst. Brennstoff gem. § 13

Art der Anlage Heizung Heizung mit Brauchwasser Brauchwasseranlage Luft-Heizer Feuerstätte anderer Art 12

13.1 Rußzahl 1 2 3 Wärmelagertemperatur in °C 13.5

Mittelwert

13.2 Öldeute ja nein Verbrennungslufttemperatur in °C 13.5

13.3 Abgasruß in % (ohne Toleranz) Sauerstoff Kohlendioxid Volumen-gehalt in % 13.6

Druckdifferenz in mPa 13.7

13.8 13.8

Das Messergebnis entspricht der Verordnung Das Messergebnis entspricht nicht der Verordnung 14

Bemerkungen: 15

Abgasruß über %

Rußzahl über

Öldeute im Abgas

16

Es gibt eine Messung, daß die Anlage den Anforderungen der Verordnung nicht entspricht, so ist der Betreiber verpflichtet, die notwendigen Verbesserungsmaßnahmen an der Anlage zu treffen. Die Messung ist innerhalb von sechs Wochen zu wiederholen. Geben Sie mir bitte Nachricht, sobald die Wiederholungsmessung erfolgt kann.

Datum Unterschrift

Zurechnendes Büro/Anzahl der Maße eingetrag.